



2018.00601

LE CONSEIL D'ETAT DER STAATSRAT

PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME

GEMEINDE OBERGOMS

I. Eingesehen

- das Auflagedossier „Gewässerräume Gemeinde Obergoms“ vom 23. November 2015 mit den darin enthaltenen Plänen zur Festlegung der Gewässerräume, den „Vorschriften“, dem „Technischen Bericht“ sowie den übrigen in jenem Dossier enthaltenen Pläne und Unterlagen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 7 vom 17. Februar 2017;
- die Eingabe der Gemeinde Obergoms vom 23. März 2017, mit welcher diese in neunfacher Ausführung die Pläne und Unterlagen zur Homologation durch den Staatsrat eingereicht und zudem bestätigt hat, dass das Auflagedossier ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist und keine Einsprachen dagegen eingereicht worden sind;
- den Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) sowie die Art. 41a ff. der dazugehörigen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) sowie die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern vom 2. April 2014 (GRV);
- die Art. 189 und 214 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);
- den Art. 44 des kantonalen Gesetzes über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (KUSG) sowie den Art. 3 der Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV);
- das Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- das vom Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU; heute Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, VRDMRU) am 28. März 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Umweltschutz (12. April 2017),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (12. April 2017),
 - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (18. April 2017),
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (25. April 2017),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (9. Juni 2017),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (16. Juni 2017);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum; GWR): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 kann entnommen werden, dass der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums (GWR) geregelt.
- 1.2** Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist, um das Homologationsgesuch zu stellen (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3** Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften (welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen) bestimmt wird. Im vorliegenden Fall enthält das öffentlich aufgelegte Plandossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des GWR regeln.
- 1.4** Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5** Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG).

2. Tragweite des Projektes

- 2.1** Mit ihrer Eingabe vom 23. März 2017 beantragt die Gemeinde Obergoms die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Den Unterlagen des Aufgelegedossiers kann entnommen werden, dass für die folgenden neunzehn Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Obergoms die Gewässerräume bestimmt worden sind: Pickelschluëcht, Chännle, Oberbach, Milibach, Lärchibachtälä, Jostbach, Lindbächi, Turitschibächi, Gfällerbächy, Rätischbäch, Stapfebach, Goneri, Lussebach, Löwenebach, Cheerbach, Bachtälä, Bifigbach, Linnebächi und Ägene. Nachfolgend geht es daher um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR jener Gewässer, die in entsprechenden Plänen festgehalten worden sind (insgesamt wurden die GWR der 19 vorerwähnten Gewässer auf vier Auflageplänen dargestellt), genehmigen kann.

- 2.2 Gemäss dem Technischen Bericht des Auflagedossiers wurden auch die übrigen Gewässer, die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms befinden untersucht. Dabei wurde entschieden für verschiedene Gewässer kein Gewässerraum festzulegen, weil sich diese im Sömmerungsgebiet, bzw. im Wald befinden (Lengesbach, Schlossgraben, Totesee; Letzterer ist zudem ein künstlicher See), weil es sich um Bewässerungskanäle (Gsteinikanal, Golfplatzkanal), verbundene oder nicht verbundene Rinnen (Hildgraben, Schattehalbgraben, Fallgraben) oder Entwässerungskanäle (Gasstollenkanal) handelt. Der Gewässerraum des Wilerbachs (Niderbachs) wurde bereits im Rahmen des diesbezüglichen Revitalisierungsprojekts ausgeschieden (siehe der entsprechende Staatsratsentscheid vom 8. Februar 2017). Weiter sei erwähnt, dass bei einzelnen Gewässern auf bestimmten Abschnitten kein Gewässerraum ausgeschieden wurde, nämlich dort wo diese eingedolt sind (gestützt auf Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV).
- 2.3 Ebenfalls nicht im Rahmen des vorliegenden Projektes ist der Gewässerraum der Rhone (soweit sich die Rhone auf dem Gebiet Gemeinde Obergoms befindet) zu beurteilen. Die Festlegung des Gewässerraums der Rhone obliegt dem Kanton (siehe Art. 13 Abs. 3 Bst. a kWBG). Der provisorische Gewässerraum der Rhone (im R3-Projekt Rhone-Freiraum genannt) ist aber immerhin zur Orientierung in den Planbeilagen B3 des Auflagedossiers enthalten.
- 2.4 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass diesbezüglich die folgenden Gewässer zu erwähnen sind, welche sich im Grenzbereich mit der Nachbargemeinde Goms befinden:
- a) Wilerbach (Niderbach): Der Staatsrat hat hier den Gewässerraum im Rahmen des Projektes „Revitalisierung Niderbach und Biotopaufwertung Geschinersee“ bereits mit Entscheid vom 8. Februar 2017 genehmigt.
 - b) Linnebächli: Die ehemalige Gemeinde Münster-Geschinen (heute Gemeinde Goms) hat mit Datum vom 22. November 2016 ihr Einverständnis mit dem ausgeschiedenen Gewässerraum jenes Gewässers erteilt. Es versteht sich von selbst, dass mit dem vorliegenden Entscheid einzig der Gewässerraum jenes Gewässers in dem Umfang genehmigt wird, als dass sich dieser auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms befindet (zumal das vorliegende Projekt auch einzig auf jener Gemeinde öffentlich aufgelegt worden ist). In Bezug auf den Gewässerraum des Linnebächli, der sich auf dem Gebiet der Gemeinde Goms befindet, sei auf das entsprechende separate Verfahren verwiesen.
- 2.5 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden 19 Gewässer der Gemeinde Obergoms ist festzuhalten, dass die beantragten Gewässerräume dieser Gewässer in vier Auflageplänen dargestellt werden:
- | | | |
|---|---------------|------------|
| • Auflageplan GWR - Teil Ulrichen ausser Ägene, 1:2'500 | 30042-08-S045 | 15.11.2016 |
| • Auflageplan GWR - Teil Obergesteln, 1:2'500/1:1'000 | 30042-08-S046 | 15.11.2016 |
| • Auflageplan GWR - Teil Oberwald, 1:2'500 | 30042-08-S047 | 22.11.2016 |
| • Auflageplan GWR Ägene und Zuflüsse, 1:1'000 | 30042-08-S053 | 14.11.2016 |

Diese vier Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht sowie diverse weitere Pläne und Unterlagen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Sie dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Beteiligten, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe oben Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die im Auflagedossier enthaltenen zwei Dokumente der „Vorschriften“ ([1] Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im GWR eines oberirdischen Gewässers: alle Gemeindegewässer ausser Ägene, Dokument-Nr. 30042-03-006a-DH sowie [2] Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im GWR eines oberirdischen Gewässers: Ägene und Zuflüsse, Dokument-Nr. 30042-03-009-DH) dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, da sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert). Dabei wird mit berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Bestimmungen der GSchV des Bundes revidiert worden sind.

- 2.6 Aus dem Technischen Bericht des Auflagedossiers ergibt sich, welche Datengrundlagen, Karten, Pläne, Projekte, Orthofotos und weitere Unterlagen sowie welche Aktivitäten (Begehungen, Vermessungen) das beauftragte Ingenieurbüro verwendet, bzw. ausgeführt hat, um die natürliche und die effektiv bestehende Gerinnesohlenbreite für jedes der untersuchten Gewässer zu ermitteln. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen (Gerinnesohlenbreite, Art des Gerinnes [naturnah, komplett verbaut] und Lage [im Schutzgebiet, in Revitalisierungsabschnitt oder nicht]; siehe die näheren Angaben im Bericht). Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers der minimale theoretische Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen wird im Bericht erläutert, welche effektiven Gewässerräume vorliegend für die 19 oben erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden in den vier unter Ziffer 2.5 aufgeführten Auflageplänen abgebildet, zu denen sich die kantonalen Fachstellen geäußert haben (siehe nachfolgend Ziffer 3.) und welche anschliessend beurteilt werden (siehe untenstehend Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 **Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF):** Jene Dienststelle (heute: Dienststelle für Mobilität, DFM) war im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Projektes die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der GWR (ab dem 1. Januar 2018: neu die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, DWFL) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat jene Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben.

3.1.1 Die Abteilung Strassenstudien jener Dienststelle hat in ihrer Eingabe zunächst darüber orientiert, dass das Projekt die klassierten schweizerischen Hauptstrassen H6 und H19 sowie die klassierten Kantonsstrassen NG13 und NG151 tangiere. Sie vertrat die Ansicht, dass folgende Tätigkeiten auch in Zukunft möglich sein müssten: die Erstellung von Stützkonstruktionen (die zur Sicherung bestehender Strasse dienen), die Errichtung von Bauten die zur Infrastruktur der Strasse gehören (Leitungen, etc.), die Durchführung der Strassensanierung im Allgemeinen und die Vornahme von Verbreiterungen infolge Anpassung des Lichtraumprofils. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (siehe dort Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

3.1.2 Weiter hat jene letztgenannte Abteilung Informationen über den Anschluss privater Zufahrten (Art. 214 StrG) und über anfallendes Oberflächenwasser von Zufahrten, bzw. Plätzen (Art. 189 StrG) abgegeben und dabei auf jene gesetzlichen Bestimmungen verwiesen. Diese Informationen werden zur Kenntnis genommen, doch ändert die vorliegende Festlegung der Gewässerräume der fraglichen 19 Gewässer nichts an den bestehenden Zufahrten. Insofern jene Abteilung Ergänzungen des Technischen Berichts bzw. der Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum vorschlägt, sei darauf hingewiesen, dass der Technische Bericht vorliegend vom Staatsrat nicht zu genehmigen ist (siehe oben Ziffer 2.5) und die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung geregelt sind (insbesondere in Art. 41c GSchV; siehe hierzu auch oben Ziffern 2.5 und 1.3).

3.1.3 Schliesslich sei an dieser Stelle vermerkt, dass die Sektion H2G der Zentralstellen der DFM (Abteilung Flussbau) am 1. Januar 2018 in die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (DWFL) gewechselt hat. Demzufolge hat die Gemeinde Obergoms der letztgenannten Dienststelle den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen GWR (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen zu lassen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen kann (siehe das Dispositiv des vorliegenden Entscheides).

- 3.2 **Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL):** Jene Fachstelle des Kantons (heute: Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, DWFL) hat in Bezug auf die Aspekte „Naturgefahren“ sowie „Natur und Landschaft“ keine Bemerkungen zum Projekt vorgetragen, aber in Bezug auf den „Wald“ darauf hingewiesen, dass der Staatsrat am 8. Februar 2017 das „Revitalisierungsprojekt

Niderbach / Biotopaufwertung Geschinersee" genehmigt habe (und dabei auch der diesbezüglich festgelegte GWR des Niderbachs). Die in den nun aufgelegten Plänen dargestellten Waldflächen würden gemäss den Ausführungen im technischen Bericht aus verschiedenen Quellen stammen, sodass die DWL diesbezüglich eine Klarstellung und Präzisierung vorgetragen hat, welche vorliegend als Information der Gesuchstellerin mitgeteilt wird:

- „Die auf den Plänen des Projektes „Gewässerräume Gemeinde Obergoms“ dargestellten Waldflächen sind als *indikativ zu betrachten und rechtlich nicht bindend, falls Abweichungen zu den von der DWL erstellten Waldflächen bestehen. Massgebend sind innerhalb und angrenzend an die Bauzonen in jedem Fall die vom Staatsrat homologierten Waldkataster. Ausserhalb der Bauzone ist für die Festlegung der Waldfläche jeweils die DWL zu kontaktieren*“.

Insgesamt betrachtet kam die DWL zum Schluss, dass sie ebenfalls eine positive Vormeinung zum Projekt abgeben könne.

3.3 Dienststelle für Umweltschutz (DUS): Diese Dienststelle (heute: Dienststelle für Umwelt, DUW) hat das Auflagedossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft.

3.3.1 In Bezug auf den Standort des Projektes gab die DUS betreffend das Themengebiet „Boden“ an, dass eine zu schützende Humusschicht vorhanden sei und hielt betreffend die Thematik „Luft“ fest, dass die Langzeitgrenzwerte der LRV mit Ausnahme des Ozons eingehalten würden. Zusätzlich hat die Umweltschutz-Fachstelle Ausführungen und Informationen zu den folgenden Umweltschutzbereichen abgegeben:

- Gewässerschutz: Auf dem Gemeindegebiet würden sich mehrere Grundwasserschutzzonen befinden sowie im Talgrund der Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser).
- Altlasten: Die Gewässerräume der Gemeinde Obergoms würden Parzellen enthalten, die im kantonalen Kataster der belasteten Standorte eingetragen seien. Es handle sich um die folgenden Standorte:
 - a) Der Betriebsstandort von der Kies- & Beton Imstepf AG liege auf die Parzelle Nr. 10525 und 10524 (EvaN E-6071-003-00). Der östliche Teil der Parzelle Nr. 10525 liege im Gewässerraum des Oberbachs.
 - b) Die Deponie der Bauunternehmung Hallenbarter & Imwinkelried (Standort Nr. D-6065-161-00) liege in der Nähe des Milibaches. Die Deponie umfasse die Parzellen Nrn. 7972, 8008 und 7818, die im Gewässerraum des Milibachs zu liegen kommen würden.
 - c) Die Schiessanlage von Ulrichen (EvaN E-6071-012-00) stehe in der Nähe des GWR des Bifigbaches.

Für diese drei Standorte seien keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten. Sie würden nur im Fall eines Bauprojektes eine Untersuchung benötigen.

Zusätzlich wies die DUS darauf hin, dass die Deponie Unnerwasser/Goneri (Standort Nr. D-6066-120-00), die heute als Kieswerkareal benutzt werde, am rechten Ufer der Goneri liege. Die technische Untersuchung dieses Standorts habe gezeigt, dass kein Überwachungs- oder Sanierungsbedarf in Bezug auf das Grundwasser und das Oberflächengewässer bestehe. Entlang der Deponie seien die Ufer der Goneri mit Blocksatz und Dämmen befestigt worden. Die gesamte Fläche der Deponie liege im Gewässerraum der Goneri.

3.3.2 Des Weiteren hat die titelerwähnte Dienststelle dargetan, dass die Auswirkungen des Projektes auf die Umweltbereiche, welche die DUS betreffen, als gering betrachtet werden könnten. Betreffend Gewässerschutz bestätigte sie, dass die raumplanerischen Massnahmen des Gewässerraums und des Gewässerunterhalts nicht in Konflikt mit dem Grundwasserschutz stehen würden. Betreffend Altlasten gab die Fachstelle an, dass bezüglich der Deponie Unnerwasser/Goneri das spezialisierte Büro im Rahmen der Beurteilung der Erosionsgefahr durch einen 100-jährlichen Hochwasserstand der Goneri der Auffassung sei, dass sich die Gefährdung am rechten Ufer der Goneri aus Überströmen und nicht aus Erosion ergebe. Heute sei die Goneri bis unterhalb der Zufahrtsbrücke als betonierter Kanal ausgebaut. Eine Ufererosion bis ins Kieswerkareal sei nicht zu erwarten. Schliesslich wies die DUS noch darauf hin, dass ein belasteter Standort durch die Erstellung oder die Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden dürfe, wenn er nicht sanierungsbedürftig sei und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werde (Art. 3 AltIV).

3.3.3 Insgesamt betrachtet gab auch die Umweltschutz-Fachstelle des Kantons eine positive Vormeinung zum Projekt ab. In Bezug auf allfällige zukünftige bauliche Massnahmen machte die Dienststelle die Gemeinde Obergoms betreffend die Problematik der Altlasten bereits jetzt auf die nachfolgenden Anmerkungen und Ausführungen aufmerksam:

- „Wenn ein Bauvorhaben auf einem Grundstück geplant wird, das gemäss Kataster als belasteter Standort gilt und noch nicht untersucht wurde, muss der Baugesuchsteller der Dienststelle für Umweltschutz einen Bericht zur Voruntersuchung im Sinne der Altlastenverordnung sowie ein Konzept zur Entsorgung der Abbruchabfälle und des Aushubmaterials, die bei Ausführung des Bauvorhabens anfallen, unterbreiten. Begründung: Art. 44 Abs. 1 kUSG“.
- „Wenn eine Verbreiterung des Flusslaufes oder ein Bauvorhaben auf einem Grundstück geplant wird, das gemäss Kataster als belasteter Standort gilt, muss der Baugesuchsteller der Dienststelle für Umweltschutz ein Konzept zur Entsorgung der Abbruchabfälle und des Aushubmaterials unterbreiten. Das Material muss durch ein spezialisiertes Büro charakterisiert werden“.

3.4 Dienststelle für Landwirtschaft (DLW): Das Amt für Strukturverbesserungen der DLW hat das Auflagedossier ebenfalls geprüft und danach mitgeteilt, dass es mit den erfassten Gewässer einverstanden sei, für welche ein Gewässerraumbedarf als notwendig erachtet worden sei. In Bezug auf die Thematik der Fruchtfolgeflächen (FFF) hat das Amt darüber orientiert, dass der GWR des Cheerbachs (Golfplatz Obergesteln) teilweise in den FFF liege. Fruchtfolgeflächen innerhalb des GWR würden gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG grundsätzlich nicht als FFF gelten. Böden im Gewässerraum, welche weiterhin FFF Qualität aufweisen würden, könnten aber als potenzielle Flächen weiterhin zum Kontingent gezählt werden. Diese seien dann aber separat auszuweisen. In diesem Zusammenhang kann auf den Art. 41c^{bis} der GSchV verwiesen werden (revidiert und in Kraft getreten am 1. Mai 2017, somit nach der Abgabe der Vormeinung der DLW). Schliesslich hat das erwähnte Amt noch das Anliegen geäussert, dass die Abschnitte der Gewässerräume, die in der Landwirtschaftszone liegen, weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden sollten. Insgesamt betrachtet gab auch die DLW eine positive Vormeinung zu den geplanten Gewässerräumen ab.

3.5 Dienststelle für Raumentwicklung (DRE): Jene kantonale Fachstelle hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass der effektive Gewässerraum, welcher pro Abschnitt vorgeschlagen werde, gemäss den Unterlagen, die der DRE vorliegen, den gesetzlich vorgegebenen Dimensionen entspreche. Zur Festlegung der Gewässerräume und der diesbezüglichen Vorschriften könne die Dienststelle daher eine positive Vormeinung abgeben, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.

3.6 Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (DJFW): Die DJFW hat das Auflagedossier in Bezug auf die Aspekte „Fischerei/Fischfauna“, „Jagd“ und „Wildtiere“ geprüft und danach erklärt, dass sie eine positive Vormeinung ohne weitere Bemerkungen abgeben können.

4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume

4.1 Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Obergoms die Festlegung der GWR für insgesamt 19 Gewässer, die sich auf dem Territorium der Gemeinde befinden.

4.2 Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die nachfolgende Breite aufzuweisen hat:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

4.3 Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:

- a. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

4.4 Im vorliegenden Fall kann dem Auflagedossier der Gemeinde Obergoms entnommen werden, dass für die meisten Gewässer die Festlegung des Gewässerraums einzig gemäss dem letzterwähnten Absatz 2 von Art. 41a GSchV beantragt wird. Der beantragte Gewässerraum weist dabei eine Breite von 11 m auf für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle kleiner als 2 m natürlicher Breite (Pickelschlüecht, Chännle, Lärchibachtälä und Bachtälä), bzw. entsprechend eine höhere Breite, wenn die Breite der Gerinnesohle 2 m übersteigt (Oberbach, Jostbach, Lindbächli, Turitschibächli, Gfällerbächli, Rätischbächli, Cheerbach und Bifigbach). Da hier die beantragten Gewässerräume für diese 12 Gewässer ohne Abweichungen allesamt den Vorgaben von Art. 41a Abs. 2 GSchV entsprechen, können diese ohne weiteres genehmigt werden.

4.5 In Bezug auf die drei Gewässer Stapfepbach, Löwenebach und Linnebächli wird ebenfalls jeweils mit einer Ausnahme (bei einzig einem Abschnitt) ein Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 Bst. b GSchV beantragt (für die übrigen Abschnitte). Die Ausnahme betrifft dabei jeweils einen Abschnitt, der (in allen drei Fällen) in einem Schutzgebiet, bzw. in einer Revitalisierungsstrecke liegt, sodass bei jenen Abschnitten der GWR gestützt auf Art. 41a Abs. 1 GSchV bestimmt wurde. Auch hier entsprechen die beantragten Gewässerräume somit ohne Abweichungen den Vorgaben des Bundes, sodass diese ohne weiteres genehmigt werden können. In Bezug auf den Milibach trifft das Vorstehende ebenfalls zu, wenn die GWR betreffend die Abschnitte MIL-02 und MIL-04 gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV, bzw. der Abschnitt MIL-01 gestützt auf Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt worden sind. Zusätzlich wurde jedoch für den Abschnitt MIL-03 der linksufrige Uferwald zum Gewässerraum hinzugeschlagen, was eine Vergrößerung des GWR von 0 bis 15.5 m zur Folge hat. Auch diese beantragten Gewässerräume sind bewilligungsfähig.

4.6 Damit verbleiben zwei Gewässer, die besondere Beachtung verlangen:

4.6.1 Bei der Goneri wird beantragt, dass die Gewässerräume mit Ausnahme eines Abschnittes gestützt auf die Art. 41a Abs. 1, bzw. Abs. 2 GSchV bestimmt werden sollen. Die Ausnahme betrifft den Abschnitt GON-01, bei welchem der minimale Gewässerraum wie in der kantonalen *Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern* (GRV) vorgesehen festgelegt werden soll. Dabei wurden auch historische Luftaufnahmen, welche die ersichtlichen offenen Kiesflächen aufzeigen, herangezogen. In Berücksichtigung der rechtsufrigen Perimetergrenze des Revitalisierungskonzeptes der Gonerimündung wird beantragt, dass der GWR in diesem Abschnitt zwischen 43 m und 167.5 m betragen solle. Dem Technischen Bericht kann entnommen werden, dass falls sich dieser Perimeter bei der Umsetzung des Revitalisierungskonzeptes verändert sollte, konsequenterweise auch der Gewässerraum entsprechend angepasst werden müsste.

4.6.2 In Bezug auf die Ägene wird beantragt, dass die Gewässerräume mit Ausnahme eines Abschnittes gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV bestimmt werden solle. Die Ausnahme betrifft den Abschnitt ÄGE-01, bei welchem ein GWR von 44 m bis 205 m vorgeschlagen wird, was einer Vergrößerung des Gewässerraums von 0 bis 161 m entspricht. Begründet wird die Ausdehnung mit dem Uferwald im Mündungsgebiet, welches zudem in einem kantonalen Naturschutzgebiet liege, und der Tatsache, dass fast die gesamte Fläche des überobligatorischen Gewässerraums im Rhonefreiraum zu liegen komme, somit höchstwahrscheinlich auch im Gewässerraum der Rhone. Zudem wird auf den Hochwasserschutz hingewiesen, sodass sich eine Ausdehnung des GWR auch auf der Grundlage des Art. 41a Abs. 3 GSchV begründen lässt. Des Weiteren wird für die Abschnitte ÄGE-01 und ÄGE-02 eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums beantragt, aufgrund der topographischen Gegebenheiten. Im Technischen Bericht wird der ungleichseitige Gewässerraum im Detail erläutert.

Die im Technischen Bericht des Auflagedossiers aufgeführten Überlegungen in Bezug auf die Festlegung der GWR der Gewässer Goneri und Ägene erscheinen sinn- und zweckmässig und sind auch nachvollziehbar. Auch die kantonalen Fachstellen haben diese Ausführungen in keiner

Weise angezweifelt. Für die urteilende Behörde bestehen ebenfalls keine ersichtlichen Gründe von diesen Überlegungen abzuweichen.

- 4.7 Insgesamt betrachtet ergibt sich damit, dass aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen die urteilende Behörde zum Schluss kommt, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Obergoms zur Festlegung der GWR der Gewässer auf ihrem Gemeindegebiet - nämlich der 19 Gewässer Pickelschluëcht, Chännle, Oberbach, Milibach, Lärchibachtälä, Jostbach, Lindbächi, Turitschibächi, Gfällerbächy, Rätischbäch, Stapfebach, Goneri, Lussebach, Löüwenebach, Cheerbach, Bachtälä, Bifigbach, Linnebächi und Ägene - in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und der Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG sowie die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Die nachfolgenden im Aufgedossier „Gewässerräume Gemeinde Obergoms“ vom 23. November 2016 enthaltenen Pläne

• Auflageplan GWR - Teil Ulrichen ausser Ägene, 1:2'500	30042-08-S045	15.11.2016,
• Auflageplan GWR - Teil Obergesteln, 1:2'500/1:1'000	30042-08-S046	15.11.2016,
• Auflageplan GWR - Teil Oberwald, 1:2'500	30042-08-S047	22.11.2016,
• Auflageplan GWR Ägene und Zuflüsse, 1:1'000	30042-08-S053	14.11.2016,

welche die Gewässerräume der 19 Gewässer Pickelschluëcht, Chännle, Oberbach, Milibach, Lärchibachtälä, Jostbach, Lindbächi, Turitschibächi, Gfällerbächy, Rätischbäch, Stapfebach, Goneri, Lussebach, Löüwenebach, Cheerbach, Bachtälä, Bifigbach, Linnebächi und Ägene, alle gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms, festlegen, **werden genehmigt**. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Obergoms auf die Festlegung der Gewässerräume verzichtet wird.

2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Die Gemeinde Obergoms lässt der Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann. Weiter übermittelt sie der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
4. Die Gemeinde Obergoms wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume als Hinweise auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen werden.

5. Alle Projekte, welche sich innerhalb der GWR befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu unterbreiten.
6. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 1'158.-- (Gebühren Fr. 1'150.--, Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gemeinde Obergoms auferlegt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den

21. Feb. 2018

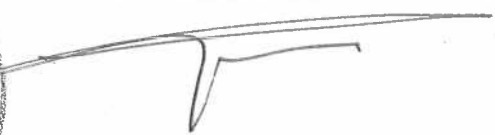
Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Jacques Melly



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am

- 1. März 2018

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Obergoms, Bahnhofstrasse 1, 3988 Obergesteln
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU